

Anmeldung von Wildschaden gemäß § 57 JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)

Angaben zum Anmeldenden:

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon, E-Mail: _____

Auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. _____ (Gesamtfläche _____ ha)
in der Gemarkung Ort, Gewann _____ ist ein Wildschaden
durch _____ entstanden.

Das Grundstück wird als Obstwiese / Weide- und Futterwiese / Feld / zum Weinbau genutzt. *

Die geschätzte Schadenshöhe beträgt ca. _____ €.

Der Schaden ist am _____ eingetreten und wurde am _____ festgestellt.

Den Schaden möchte ich hiermit gemäß § 57 JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz) bei
der zuständigen Gemeinde anmelden.

Zum Ersatz des Schadens nach dem gültigen Jagdpachtvertrag ist meines Wissens der
Jagdpächter verpflichtet. Name des Jagdpächters: _____

Ich bitte um Bescheinigung der Anmeldung des Wildschadens gemäß § 57 Abs. 2 JWMG und
Bekanntgabe der Anmeldung an den Jagdpächter.

Sonstige Bemerkungen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis zum Ablauf eines Wildschadens

1. Kenntnisnahme des Schadens/Anmeldefristen (§ 57 Abs. 1 JWMG): nach Kenntnisnahme eine Woche oder wenn bei Beachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis hätte genommen werden können. Kontrollpflichten für den Geschädigten: Die Intervalle bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Kulturart und Schadensgeneigntheit. Bei durch Schwarzwild verursachte Schäden ist eine wöchentliche Kontrolle erforderlich. Der Wildschadensersatzanspruch erlischt mit Fristablauf.
2. Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde (§ 57 Abs. 1 bis 3 JWMG, § 13 DVO zum JWMG): **Schriftlich oder zur Niederschrift.** Der Schaden soll die in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern. Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung. Die Gemeinde gibt die Schadensmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Hinweis an die geschädigte und an die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer.
3. Auftragserteilung an Wildschadenschätzerin bzw. Wildschadenschätzer (§ 57 Abs. 4 und §§ 12 JWMG, 19 Abs. 2 DVO): Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer sind von der unteren Jagdbehörde als solche anerkannt. Sowohl die geschädigte als auch die ersatzpflichtige Person können den Auftrag erteilen. Bei Erteilung durch eine Person handelt es sich um ein Parteigutachten, bei gemeinsamer Beauftragung kann ein Schiedsgutachten vereinbart werden. Die Kosten der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Für die in Anspruch genommene Person kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen.
4. Gutachten, geschädigte Fläche, Nutzung, Verursachung, Zeitpunkt, Schadensfolgen, Schadenshöhe. Die Verwendung entsprechender Vordrucke, z. B. des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., bietet sich zur Vollständigkeit des Gutachtens an.
5. Maßnahmen zur Schadensminderung (§ 54 Abs. 2 JWMG, § 254 BGB): Nachsäen/ -pflanzen, zusätzliche Behandlung der Pflanzen, z. B. regelmäßiges Ausbringen von Pflanzenschutz an den Reben (u. a. Verwendung von Amimosol etc.), Düngen, ggf. Elektroezäunung etc.
6. Weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte (§ 54 Abs. 2 JWMG): Schadenshöhe wird zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt, da zwischen Schadensentstehung und Ernte weitere Schadensereignisse auftreten können, z. B. ein weiterer Wildschaden oder ein Hagelschlag. Jeder neue Wildschaden ist grundsätzlich separat anzumelden.
7. Mitverschulden (§ 254 BGB): Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens bei der Schadensverursachung oder Schadenshöhe, z. B. durch Verletzung von Obliegenheiten.